



Voraussetzungen für die Zulassung zu Danprüfungen der Aikido Föderation Deutschland .e.V.

AIKIDO FÖDERATION DEUTSCHLAND

Shodan

- Minimum 1 Jahr Praxis nach dem 1. Kyu.
- Teilnahme an mindestens einem Regionallehrgang der AFD innerhalb des letzten Jahres vor der Prüfung.
- Unterschrift eines höher graduierten Lehrers der AFD (in der Regel der Dojoleiter) auf dem Anmeldeformular.

Nidan

- Minimum 2 Jahre Praxis nach dem 1. Dan.
- Teilnahme an mindestens zwei Lehrgängen der AFD oder der Shihan in der Zeit nach der letzten Prüfung. Davon mindestens ein Regionallehrgang innerhalb des letzten Jahres vor der Prüfung.
- Unterschrift eines höher graduierten Lehrers der AFD (in der Regel der Dojoleiter) auf dem Anmeldeformular.

Sandan

- Minimum 3 Jahre Praxis nach dem 2. Dan.
- Teilnahme an mindestens drei Lehrgängen der AFD oder der Shihan in der Zeit nach der letzten Prüfung. Davon mindestens ein Regionallehrgang innerhalb des letzten Jahres vor der Prüfung.
- Unterschrift eines höher graduierten Lehrers der AFD (in der Regel der Dojoleiter) auf dem Anmeldeformular.

Yondan

- Minimum 4 Jahre Praxis nach dem 3. Dan.
- Teilnahme an mindestens 4 Lehrgängen des Shihans bei dem die Prüfung abgelegt werden soll in der Zeit nach der letzten Prüfung.
- Unterschrift eines höher graduierten Lehrers der AFD (in der Regel der Dojoleiter) auf dem Anmeldeformular.

Die Vorbereitung auf die Dan-Prüfungen erfordert eine intensive Vorbereitungszeit von mindestens einem Jahr in Abstimmung mit kompetenten Lehrern der Aikido Föderation. Die auf dem Antragsformular unterschreibenden Lehrer bestätigen durch ihre Unterschrift die intensive Vorbereitung des Prüflings und den für die Prüfung notwendigen Ausbildungsstand.

Als Prüfungsvoraussetzung können nur Lehrgänge berücksichtigt werden, die vor dem Lehrgangstermin liegen, an dem die Prüfung stattfindet. Bei der Angabe zur Zahl der Lehrgänge wird von einer üblichen Lehrgangszeit von 2 Tagen ausgegangen. Ein mehrtägiger Wochenlehrgang eines Shihan ersetzt zwei Wochenendlehrgänge.

Liegen zwischen einer nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung mehr als 24 Monate muss innerhalb des Jahres vor der Prüfung ein weiterer Regionallehrgang oder ein Lehrgang eines der Shihan besucht werden.

Diese Regelungen gelten ab sofort.